

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Gabriele Schach, Medienservice
Inhaberin Frau Gabriele Schach
(AGB Fa. Schach)

Stand: 25.03.2008

Inhalt

1. Geltungsbereich	2
2. Angebot und Vertragsabschluß	2
3. Zusammenarbeit	2
4. Mitwirkungspflichten des Kunden	3
5. Beteiligung Dritter.....	3
6. Leistungszeit	4
7. Leistungsänderungen.....	4
8. Abnahme der Lieferungen und Leistungen bei Werkvertrag	4
9. Vermittlung von Domainnamen, Speicherplatz und anderen Leistungen Dritter	5
10. Vergütung.....	5
11. Zahlungsbedingungen	6
12. Nutzungsrechte	6
13. Verantwortlichkeit und Rechte Dritter.....	7
15. Haftung.....	9
16. Geheimhaltung, Datenschutz und Veröffentlichung	9
17. Überprüfungsrecht.....	10
18. Schlussbestimmungen.....	10

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Fa. Medienservice, Inhaberin Frau Gabriele Schach (im folgenden Fa. Schach) gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Leistungsbedingungen. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Fa. Schach Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Zur wirksamen Vereinbarung abweichender oder ergänzender Bedingungen ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Fa. Schach erforderlich.
- 1.2. Die Allgemeinen geschäftsbedingungen sind auf Wunsch in schriftlicher Form von der Fa. Schach erhältlich oder im Normalfall auf der Homepage abrufbar.
- 1.3. Die Fa. Schach ist für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie für die von ihr erbrachten Leistungen verantwortlich. Davon nicht umfasst, ist die organisatorische und technische Einbindung der Leistungen in den Betriebsablauf des Kunden bzw. die aufgrund der Lieferungen und Leistungen angestrebten Ergebnisse. Diese liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.

2. Angebot und Vertragsabschluß

- 2.1. Angebote der Fa. Schach sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet. Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Fa. Schach kommt mit der vorbehaltlosen Annahme eines Angebotes durch den Kunden bzw. der vorbehaltlosen Bestellung durch den Kunden, basierend auf einem Angebot von der Fa. Schach bzw. mit der Unterzeichnung eines Vertrages durch den Kunden und der Fa. Schach zustande.
- 2.2. Maßgebend für den Umfang, die Art und die Qualität der Lieferung und Leistung ist das Angebot von der Fa. Schach oder der von beiden Seiten unterzeichnete Vertrag. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn die Fa. Schach diese schriftlich als verbindlich bestätigt hat.
- 2.3. Schriftverkehr zwischen den Parteien kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Identität des Absenders durch eine Nachbildung der Namensunterschrift oder in anderer Art kenntlich gemacht wird und die Authentizität des Dokumentes durch Angabe der Auftrags- bzw. Vertragsnummer nachgewiesen wird. Der jeweils anderen Vertragspartei bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Erklärung nicht bzw. nicht mit diesem Inhalt von ihm abgegeben wurde.
- 2.4. Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fa. Schach das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.
- 2.5. Darstellungen in Teststellungen, Angeboten, Projekt- und Produktbeschreibungen sowie in anderer Form sind keine Garantien. Die Einräumung einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Schach.

3. Zusammenarbeit

- 3.1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 3.2. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der Fa. Schach unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.
- 3.4. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

- 3.5. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.
- 3.6. Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird die Fa. Schach ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist bis spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde stellt alle Informationen, Dokumente, ausreichende Infrastruktur, Personal und Hardware, die im Rahmen der Leistungserbringung durch die Fa. Schach erforderlich sind, rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung. Er gewährt den Mitarbeitern der Fa. Schach bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Dazu zählt auch die rechtzeitige und ausreichende Zurverfügungstellung von Datenerfassungskapazitäten, Rechnerzeiten sowie der für die Auftragsdurchführung benötigten Daten.
- 4.2. Insoweit die Fa. Schach den Kunden bei der Erstellung des fachlichen oder technischen Feinkonzeptes (Pflichtenheftes) unterstützt bzw. dieses eigenständig erstellt, wird der Kunde alle dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen auf entsprechende Anforderung durch die Fa. Schach innerhalb der vereinbarten Frist zur Verfügung stellen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dieses Pflichtenheft innerhalb von 2 Wochen ab Vorlage zu genehmigen, sofern nicht wesentliche Einwände dagegen geltend gemacht werden können. Macht der Kunde innerhalb der vorgenannten Frist keine Einwände geltend, gilt die Genehmigung als erteilt. Das Pflichtenheft wird damit für beide Vertragsparteien verbindlich und die Fa. Schach beginnt mit der Aufnahme der Programmierarbeiten.
- 4.3. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, der Fa. Schach im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton-, Text- o.ä. Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese der Fa. Schach umgehend und in einem unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass die Fa. Schach die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- 4.4. Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde der Fa. Schach alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt die Fa. Schach von allen Ansprüchen Dritter frei. Die ordnungsgemäße Datensicherung vor und während der Ausführung der Leistungen durch die Fa. Schach obliegt dem Kunden.

Von allen übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die die Fa. Schach jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.

- 4.5. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, so richten sich die Folgen nach den Bestimmungen in Ziff. 6.3 und 6.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.6. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

5. Beteiligung Dritter

- 5.1. Die Fa. Schach ist berechtigt, Dritte mit von Ihr zu erbringenden Leistungen zu beauftragen. Sie steht entsprechend den gesetzlichen Regelungen unter Beachtung von Ziff. 6., 14. und 15. dieser Bedingungen dafür ein, dass beauftragte Dritte die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erfüllen.
- 5.2. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich der Fa. Schach tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Fa. Schach hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn sie aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.
- 5.3. Bei Wartungsverträgen der Fa. Schach ist der Kunde während der Vertragsdauer dafür verantwortlich, dass keine Änderungen durch Dritte an den Internet- und Intranetauftritten vorgenommen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat der Kunde entstehende Mehraufwendungen zusätzlich zu der Wartungsvergütung zu bezahlen. Ferner ist der Kunden

verpflichtet, auch beim Wegfall von Wartungsleistungen aufgrund von Änderungen Dritter die vereinbarte Wartungsvergütung in voller Höhe zu bezahlen.

6. Leistungszeit

- 6.1. Angaben zum Leistungszeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, die Fa. Schach hat den Leistungszeitpunkt schriftlich als verbindlich zugesagt. Die Fa. Schach wird sich bemühen, den vom Kunden gewünschten Leistungszeitpunkt einzuhalten. Die rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt stets vorbehalten; die Fa. Schach steht also in Bezug auf Lieferungen und Leistungen Dritter nur dafür ein, dass die Bestellung ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- 6.2. Ist im Rahmen der Entwicklung/Änderung/Erweiterung zwischen dem Kunden und der Fa. Schach vereinbart, dass bezüglich des jeweiligen Programmes eine Dokumentation von der Fa. Schach zu liefern ist, wird dem Kunden diese Dokumentation binnen angemessener Frist nach Abschluss der Programmierarbeiten zur Verfügung gestellt.
- 6.3. Kommt der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nicht nach, wird der Leistungszeitpunkt entsprechend, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit, verlängert. Dies gilt auch dann, wenn die Fa. Schach durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder technischen Einrichtungen ohne Verschulden der Fa. Schach, Nichtbelieferung durch Zulieferer) bzw. durch nachträgliche Änderung von Anforderungen daran gehindert ist, die vereinbarten Lieferungen und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- 6.4. Entstehen Verzögerungen aufgrund eines dem Kunden zurechenbaren Verhaltens und resultieren daraus Mehrkosten bei der Fa. Schach, sind diese vom Kunden zu tragen.

7. Leistungsänderungen

- 7.1. Jede der Vertragsparteien kann bei der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang des Antrags schriftlich mitteilen und, gegebenenfalls, begründen. Die Fa. Schach wird Änderungsanträgen des Kunden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nachkommen, es sei denn, dies ist für die Fa. Schach unzumutbar.
- 7.2. Wird der Änderungsantrag angenommen, unterbreitet die Fa. Schach dem Kunden ein Angebot unter Angabe der Auswirkungen auf die geplanten Termine/Fristen und die Vergütung. Der Kunde wird das Angebot von der Fa. Schach innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch die schriftliche Änderung der vereinbarten Bedingungen und Leistungen verbindlich festzulegen.
- 7.3. Die Ausführung der von dem Änderungsantrag betroffenen Leistungen wird bis zur Ablehnung des Angebotes von der Fa. Schach oder bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarung unterbrochen.
- 7.4. Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarung nicht innerhalb der Angebotsbindefrist zustande bzw. lehnt der Kunde das Angebot von der Fa. Schach ab, werden die Arbeiten auf der Grundlage des bisherigen Vertrages fortgeführt. Die Termine/Fristen verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsantrages bzw. der Prüfung des Änderungsantrages die Arbeiten unterbrochen wurden. Die Fa. Schach kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, die Fa. Schach konnte die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig einsetzen bzw. unterlässt dieses böswillig.

8. Abnahme der Lieferungen und Leistungen bei Werkvertrag

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die erhaltenen Lieferungen und Leistungen sorgfältig auf Inhalt und Richtigkeit zu überprüfen.
- 8.2. Entsprechen die Lieferungen und Leistungen im wesentlichen den Vorgaben des Vertrages, so hat der Kunde gegenüber der Fa. Schach unverzüglich schriftlich die Abnahme der Leistung zu erklären.

- 8.3. Gibt der Kunde innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Lieferungen und Leistungen bzw. Durchführung eines Funktionstestes keine Erklärung zur Abgabe ab, gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen.
- 8.4. Die vorstehende Regelung in Ziff. 8.3. gilt analog, wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen in Gebrauch nimmt.

9. Vermittlung von Domainnamen, Speicherplatz und anderen Leistungen Dritter

- 9.1. Auf Wunsch des Kunden übernimmt die Fa. Schach kostenpflichtig die Vermittlung von Domainnamen und/oder Speicherplatz (Webhosting) auf Webservern Dritter. Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Fa. Schach bezieht sich ausschließlich auf die Vermittlung. Im Fall der Inanspruchnahme der Webhostingleistung bzw. der Registrierung der Domain kommt ein vergütungspflichtiger Vertrag zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Webhoster/Provider zustande. Für diesen Vertrag gelten dann die AGB des jeweiligen Webhosters bzw. Providers.
- 9.2. Übernimmt die Fa. Schach für den Kunden die Anmeldung einer domain, schuldet die Fa. Schach die Erstellung und Übermittlung eines nach den Vorgaben der jeweiligen Registrierungsstelle (z. B. denic eG) vollständig ausgefüllten Antrages auf Anmeldung der vom Kunden gewünschten domain. Die Registrierung selbst schuldet die Fa. Schach nicht. Soweit die Fa. Schach Auskünfte über bereits bestehende domain-Registrierungen gibt, erfolgt diese Auskunft kostenlos und gibt lediglich die Informationen aus den entsprechenden Datenbanken der Registrierungsstellen wieder. Der Kunde ist verpflichtet, die Fa. Schach alle Informationen, die zur Erstellung und Übermittlung eines Antrages auf Anmeldung der vom Kunden gewünschten domain erforderlich sind, auf Anforderung zu übermitteln.
- 9.3. Die Fa. Schach ist im Rahmen der Vermittlung nicht dafür verantwortlich, dass die Lieferungen und Leistungen des Webhosters/Providers ordnungsgemäß erbracht werden, z. B. im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten Dritter durch eine Domain oder aber im Zusammenhang mit der Frage, ob ausreichender Speicherplatz für das Betreiben eines Internetauftrittes entsprechend den Wünschen des Kunden bereitgestellt wird.
- 9.4. Vermittelt die Fa. Schach andere Leistungen Dritter, geltend die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

10. Vergütung

- 10.1. Die vom Kunden an die Fa. Schach zu zahlende Vergütung ergibt sich aus den Festlegungen im Vertrag. Enthält der Vertrag keine Regelung für die Vergütung, erfolgt die Vergütung nach Aufwand gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste der Fa. Schach.
- 10.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 10.3. Die Fa. Schach ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 10.4. Stellt sich im Verlauf der Erbringung der Lieferungen und Leistungen heraus, dass gegenüber dem vertraglich festgelegten Liefer- und Leistungsumfang zusätzliche Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, wird die Fa. Schach den Kunden davon unverzüglich benachrichtigen. Diese Lieferungen und Leistungen sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten. Gleiches gilt dann, wenn der Kunde zusätzliche Lieferungen und Leistungen beauftragt. Lehnt der Kunde die zusätzliche Vergütung der Lieferungen und Leistungen ab, wird die Fa. Schach die Arbeiten bei Erreichen des ursprünglichen Liefer- und Leistungsumfanges beenden. Der Kunde zahlt dann die vertraglich vereinbarte Vergütung an die Fa. Schach. Gibt der Kunde innerhalb von fünf Kalendertagen nach Benachrichtigung durch die Fa. Schach keine Erklärung zur Kostenübernahme ab, geht die Fa. Schach davon aus, dass der Kunde nicht bereit ist, die zusätzliche Vergütung zu zahlen.
- 10.5. Im Angebot angegebene Schätzpreise für Leistungen nach Aufwand sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach besten Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls die Fa. Schach im Verlauf der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird sie den Kunden davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird die Fa. Schach die der geschätzten Vergütung zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten.

- 10.6. Liegt der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen bei Vertragsabschluß und ist dies durch den Kunden zu vertreten (z. B. aufgrund unvollständiger Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung) so ist der Kunde bei einer Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung verpflichtet. Das gilt auch, wenn sich eine der Leistungsannahmen bei Vertragsabschluß mehr als nur unerheblich im Laufe der Leistungserbringung ändert und dies nicht von der Fa. Schach zu vertreten ist.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Die Vergütung wird spätestens 14 Kalendertage nach dem Rechnungsdatum fällig.
- 11.2. Insofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Fa. Schach berechtigt, Spesen und Reisekosten entsprechend der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste der Fa. Schach neben der vereinbarten Vergütung gesondert in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die ausgewiesenen Beträge sind 14 Kalendertage nach dem Rechnungsdatum sowie nach Vorlage entsprechender Belege (in Kopie) beim Kunden fällig.
- 11.3. Die Fa. Schach ist berechtigt, bei Verzug die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen. Des weiteren ist die Fa. Schach berechtigt, sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdende Forderungen sofort fällig zu stellen und bis zum Ausgleich dieser Forderungen ihre Leistungen einzustellen. Weitere Ansprüche der Fa. Schach bleiben unberührt.

12. Nutzungsrechte

- 12.1. Die von Fa. Schach erbrachten Leistungen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an den vertragsgemäßen Leistungen der Fa. Schach sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung von der Fa. Schach überlassenen Unterlagen/Materialien/Marken etc. stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der Fa. Schach zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die Fa. Schach entsprechende Verwertungsrechte. Der Kunde erhält an den Leistungen/Unterlagen/Materialien/Marken etc. ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, einfaches Recht zur Nutzung, um die Leistungen/Unterlagen/Materialien/Marken etc. in seinem Betrieb für eigene Zwecke dauernd zu nutzen. Die Veröffentlichung, die Anpassung/Veränderung, die Verbreitung sowie die Weitergabe der Leistungen/Unterlagen/Materialien/Marken etc. ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fa. Schach nicht erlaubt.
- 12.2. Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Die Fa. Schach kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen. Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis hat der Kunde die Nutzung sofort zu unterlassen und vorhandene Unterlagen/Materialien herauszugeben und gespeicherte Programme zu löschen. Er hat gegenüber der Fa. Schach die vollständige Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.
- 12.3. Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fa. Schach Lieferungen und Leistungen der Fa. Schach und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.
- 12.4. Die Fa. Schach wird die von ihr erbrachten Leistungen mit einem Urheberrechtsvermerk versehen. Soweit der Kunde berechtigt ist, die Leistungen zu vervielfältigen, ist dieser Urheberrechtsvermerk stets zu übernehmen. Die Urheberrechtsvermerke der Fa. Schach sowie eventuelle Registriernummern dürfen nicht vernichtet oder verändert werden.
- 12.5. Der Kunde darf die Software nur als Ganzes und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fa. Schach an Dritte weitergeben. Das gleiche gilt für die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden an Dritte. Die Fa. Schach wird die Zustimmung grundsätzlich nur aus wichtigem Grund versagen.
- 12.6. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellprogramme und der Entwicklungsdokumentation.
- 12.7. Für Nutzungsrechte bei Informations-/Dokumentations- und Lernmaterialien der Fa. Schach gelten nachfolgende Bedingungen:

Diese Materialien gehen durch Schulung, Service, Zertifizierung oder Lizenz in das Eigentum einer Person über und dürfen nicht kopiert oder weitergegeben werden. Der Name der Person wird i. d. R. in den Materialien gekennzeichnet.

- 12.8. Für Nutzungsrechte bei verwendeter opensource-Software gelten die Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers (z.B. die GPL-General Public Licence), es sei denn, Fa. Schach hat ausdrücklich auf andere Nutzungsrechte hingewiesen. Wird Software Dritter verwendet und wird darauf ausdrücklich hingewiesen, unterliegt diese Software den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers bzw. -verteilers. In allen anderen Fällen gelten die Lizenzbedingungen gem. vorstehenden Ziff. 12.1 bis 12.7.

13. Verantwortlichkeit und Rechte Dritter

- 13.1. Sämtliche Veröffentlichungen werden im Namen des Kunden vorgenommen. Für den Inhalt trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Der Kunde trägt auch die alleinige Verantwortung für, von seinem Internetauftritt ausgehende Verweise (sog. Hyperlinks) und seine registrierten Domainnamen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Verlinkung auf Webseiten mit sitten- und rechtswidrigen Inhalten bzw. die Registrierung von geschützten Namen zur Verletzung von Rechten Dritter führen kann.
- 13.2. Der Kunde verpflichtet sich, weder durch die Inhalte seiner Website, noch durch Hyperlinks oder andere Gestaltungen gegen das Recht zu verstoßen, insbesondere Verletzungen des Strafrechts, Urheberrechts, Markenrechts, Wettbewerbsrechts, Persönlichkeitsrecht zu unterlassen.
- 13.3. Die Fa. Schach ist berechtigt, Inhalte zurückzuweisen, zu löschen oder zu sperren, wenn der Verdacht eines rechtswidrigen Inhalts besteht. Dieser kann insbesondere durch amtliche oder polizeiliche Hinweise und Ermittlungen oder auch durch eine Abmahnung eines Dritten entstehen. Gleiches gilt, wenn die Firma Schach im Rahmen eigener Tätigkeiten auf den entsprechenden Inhalt aufmerksam wird. Die Fa. Schach ist ferner berechtigt, die Anwendung der gesamten Website oder von Teilen vorübergehend oder dauerhaft zu unterbrechen, falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte oder Gestaltung vorliegt. Der Verdacht kann insbesondere durch die Eröffnung staatlicher Ermittlungen oder eine Abmahnung begründet werden, es sei denn, dies ist offensichtlich unbegründet. Der Kunde ist über diese Sperrung unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen bzw. deren Rechtmäßigkeit darzulegen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.
- 13.4. Der Kunde verpflichtet sich, im Verletzungsfalle unabhängig vom Bestehen eines Verschuldens den Verstoß unverzüglich zu beseitigen und der Fa. Schach eventuell hieraus entstanden Schaden zu ersetzen sowie diese von hieraus resultierenden Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 13.5. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die für seine jeweiligen Inhalte verantwortliche(n) Person(en) und/oder etwaige Vertretungsverhältnisse in seinem Internetauftritt kenntlich zu machen. Werden mehrere verantwortliche Personen benannt, so ist anzugeben, welche Person für welchen Teil des Internetauftritts verantwortlich ist. Verantwortliche Person ist derjenige, der abschließend über den ihm zugeordneten Inhalt entscheidet, und kann nur sein, wer seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat, voll geschäftsfähig ist, unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann und nicht auf Grund eines Richterspruchs die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden. Der Kunde haftet gegenüber der Fa. Schach dafür, dass er die vorbezeichneten Angaben gegenüber der Fa. Schach richtig angibt. Eine diesbezügliche Prüfung durch die Fa. Schach findet nicht statt. Die weitergehenden Verpflichtungen des Kunden zur Angabe seiner Firma, Vertretungsverhältnisse etc. nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 13.6. Die Fa. Schach haftet - soweit im Vertrag nichts anderes geregelt wird - dafür, dass ihre Leistungen und Lieferungen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter sind. Der Kunde wird Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Die Fa. Schach wird nach ihrer Wahl den Anspruch abwehren oder befriedigen oder die betroffenen Leistungen gegen gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende, Leistungen austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Sofern eine Abhilfe im Sinne der vorstehenden Regelung mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist, erstattet die Fa. Schach dem Kunden den gezahlten Preis unter Anrechnung einer angemessenen Nutzungsvergütung. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen – soweit möglich – an die Fa. Schach zurück zu geben. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Ergänzend gelten die Regelungen in Ziff. 14 und 15 dieser Bedingungen.

- 13.7. Für den Fall, dass gegen den Kunden oder gegen die Fa. Schach von Dritten die Verletzung von Schutz- bzw. Urheberrechten geltend gemacht werden, haben sich die Parteien jeweils unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen.

14. Mängelhaftung

- 14.1. Die Fa. Schach übernimmt keine Haftung für eine unterbrechungs- oder fehlerfreie Nutzung. Eine Mängelhaftungsverpflichtung der Fa. Schach besteht nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere sich nicht wesentlich auf die Gebrauchstauglichkeit auswirkt.
- 14.2. Die Fa. Schach haftet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden (Gefahrenübergang) dafür, dass die Lieferungen und Leistungen mängelfrei sind. Liegt ein Mangel vor, so kann die Fa. Schach nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfreie Ersatzleistungen erbringen bzw. bei Software Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden (Umgehungslösung).
- 14.3. Schlägt die Nacherfüllung nach mehreren Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist endgültig fehl, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Sind nur einzelne Teile der Lieferungen und Leistungen betroffen und die übrigen Teile der Lieferungen und Leistungen für den Kunden nutzbar, ist das Recht auf Rückgängigmachung auf die jeweils mängelbehafteten Teile der Lieferungen und Leistungen beschränkt. Für weitergehende Ansprüche gelten die Regelungen in Ziff. 15 (Haftung).
- 14.4. Stellt sich bei der Überprüfung der Mängelanzeige heraus, dass die Mängel nicht von der Fa. Schach zu vertreten sind (z. B. bei fehlerhaftem Gebrauch des Programms) wird der Kunde den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten an die Fa. Schach zu den jeweils gültigen (gemäß der Preisliste der Fa. Schach) bzw. angemessenen Sätzen vergüten .
- 14.5. Die Fa. Schach ist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Kunde seinerseits seine Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 14.6. Der Kunde hat Mängel der gelieferten Leistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Übergabe schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 14.7. Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen ohne Zustimmung der Fa. Schach geändert oder entgegen den Betriebsanweisungen bzw. den vertraglichen Vorgaben genutzt hat. Der Kunde ist insoweit berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, daß die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen. Die Mängelhaftungsverpflichtung der Fa. Schach entfällt auch dann, wenn der Kunde Software in anderer als der vorgesehenen Hard- oder Softwareumgebung einsetzt. Ebenso übernimmt die Fa. Schach keine Mängelhaftung für Funktionsverlust oder –einschränkungen der, von ihr erstellten Internet- und Intranetauftritte infolge von Eingriffen Dritter, wie z. B. von Hackerangriffen, Virenbefall und sonstigen Datenmanipulationen.

Die Fa. Schach steht nicht dafür ein, dass durch die Nutzung der von ihr erstellten Leistungen bestimmte Erfolge oder Ergebnisse erzielt werden können. Ebenso übernimmt die Fa. Schach keine Mängelhaftung für den Erfolg der Anmeldung erstellter Internetauftritte bei Suchmaschinen.

Für den Abruf von Inhalten werden im Internet und Intranet unterschiedliche Web-Browser verwendet. Weiterhin wird zu diesem Zweck höchst unterschiedliche Hardware eingesetzt, die auf verschiedenen Betriebssystemen basiert. Mangels einheitlicher Standards kann das Erscheinungsbild des Internet- und Intranetauftritte in Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Farbwiedergabe und wegen der unterschiedlichen Größe der von den Nutzern verwendeten Bildschirme von dem gewohnten, durch die Parteien festgelegten Erscheinungsbild abweichen. Für derartige vereinzelte Abweichungen kann Fa. Schach keinerlei Haftung übernehmen.

- 14.8. Für Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Mängelhaftung.
- 14.9. Die Fa. Schach übernimmt keine Mängelhaftung für verwendete opensource-Software oder Software Dritter. Die Fa. Schach ist insoweit lediglich verpflichtet, die Verwendung von opensource-Software bzw. von Software Dritter kenntlich zu machen bzw. dies dem Kunden ausdrücklich mitzuteilen. Für opensource-Software bzw. Software Dritter gelten die Mängelhaftungsbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers.

15. Haftung

- 15.1. Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet die Fa. Schach auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
- a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungshilfen der Fa. Schach durch schwerwiegendes Organisationsverschulden, durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. im Rahmen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos verursacht wurden,
 - b) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglich vorgegebenen Verwendung der Lieferungen und Leistungen typisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Fa. Schach vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.
- 15.2. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 15.3. Die gesetzliche Haftung wegen Arglist oder für Personenschäden (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 15.4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die Fa. Schach im übrigen nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltene Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitender Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Fa. Schach oder bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

16. Geheimhaltung, Datenschutz und Veröffentlichung

- 16.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten bzw. im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen und Unterlagen, geheimzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter der Vertragsparteien werden, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages dazu angehalten sind, zur Geheimhaltung verpflichtet. Entsprechendes gilt für Zulieferer beider Vertragsparteien.
- 16.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gegenseitig mitgeteilten bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldung vorzunehmen.
- 16.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen entfällt, soweit diese
- 16.3.1 der informierten Vertragspartei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
 - 16.3.2 der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - 16.3.3 der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der informierten Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
 - 16.3.4 im wesentlichen Informationen entsprechen, die der informierten Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.
- 16.4. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsende fort.
- 16.5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Mitarbeitern, Zulieferern und anderen Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung tätig werden, auferlegen.
- 16.6. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Vertragspartei in Veröffentlichungen, z. B. in Form von Presseerklärungen bzw. im Rahmen von Firmenprospekten etc. hinzuweisen. Die Fa. Schach ist ferner berechtigt, erstellte Produkte als Referenzprodukte zu nutzen.

17. Überprüfungsrecht

- 17.1. Die Fa. Schach ist berechtigt, vom Kunden einmal jährlich eine schriftliche Bescheinigung anzufordern, welche die im Vertrag festgelegte Nutzung der Software, Designentwürfe, Unterlagen, Materialien und Marken sowie dessen Umfang bestätigt.
- 17.2. Die Fa. Schach darf die Nutzung der Software Designentwürfe, Unterlagen, Materialien und Marken durch den Kunden auf schriftliche Anforderung hin einmal jährlich prüfen. Eine Prüfung wird während der normalen Geschäftszeit beim Kunden durchgeführt und darf den Geschäftsablauf nicht unzumutbar beeinträchtigen. Falls die Überprüfung ergibt, daß die an die Fa. Schach gezahlte Vergütung nicht dem tatsächlichen, höheren Nutzungsumfang entspricht, kann die Fa. Schach vom Kunden den zuwenig entrichteten Betrag nachfordern.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Der Kunde kann nur mit von der Fa. Schach anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen bzw. darauf ein Zurückbehaltungsrecht stützen. Zahlungen des Kunden werden stets nach den §§ 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet.
- 18.2. Der Kunde kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fa. Schach an Dritte abtreten.
- 18.3. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Ergänzungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich von beiden Vertragsparteien bestätigt werden.
- 18.4. Ist der Kunde Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von der Fa. Schach. Gleiches gilt für den Erfüllungsort, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen.
- 18.5. Es gilt - auch bei Verträgen mit ausländischen Kunden - das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.6. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtlich unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Der Kunde und die Fa. Schach verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.